

17. IV. 1916

## die Auflösung der bestehenden Gemeindewirtschaft.

Endigung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaß der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermin der Benennungsstelle anzugeben.

## Zulagen für aktive Lehrpersonen.

Den aktiven Lehrpersonen, deren Besoldung der Gemeinde Wien obliegt, werden in Abetracht der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse die geldlichen Vorteile, welche die vom niederösterreichischen Landtag am 12. Juni 1914 genehmigten Entwürfe der Gesetze betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Bevölkerungstandes an den öffentlichen Volksschulen und betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen für sie enthalten, bis auf weiteres, längstens aber bis zum Inkrafttreten der obigen oder eines an ihre Stelle tretenden Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Zulage zugewendet.

1. Die Bezüge der am Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits angestellten Lehrpersonen sind nach diesem Stichtag unter Berücksichtigung der im erörterten Entwurf vorgenommenen Bestimmungen über Gehalt, Remuneration, Quartiergeb., Mietzinsbeitrag, Wohnungsd., Dienstalters-, Erbabschlagen und Heiratsabstiftung, dann über Vorrückungsfristen, anrechenbare Dienstzeit und Unfallstage von Units wegen umzurechnen.

Der sich hierauf ergebende Mehrbezug ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5 gemäß der im Entwurf vorgenommenen Fälligkeit als Zulage auszuozahlen.

2. Die später angestellten Lehrpersonen erhalten zu dem nach den bestehenden Gesetzen gebührenden Bezügen eine Zulage im Ausmaß des nach dem Entwurf sich ergebenden Mehrbezuges.

3. Sofern der Anfall von Bezugserhöhungen nach den bestehenden Gesetzen neben dem Ablauf der Zeit auch an andre Voraussetzungen gebunden ist, bleiben diese in Wirksamkeit.

4. Die Zulage wird jeweils durch die nach den bestehenden Gesetzen anfallenden Mehrbezüge entsprechend gemindert und durch die nach dem Entwurf anfallenden Mehrbezüge entsprechend erhöht.

## Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen.

Im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, sofern sie nicht zum Militärdienst eingezogen oder zur persönlichen Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie Witwen und Waisen von Angestellten (Lehrpersonen) wird, falls sie nicht der Zulagen nach Punkt 7, 8 oder 9 teilhaftig werden, bis 30. Juni 1917 zu ihren normalmäßigen Ruhe- und beziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Aushilfe bewilligt:

Die Kriegszulage beträgt jährlich:	
bei einem Gesamtjahresbezuge bis ausschließlich	
800 R. 72 R.	
von 800 R. bis ausschließlich 1800 R. 108 R.	
1800 " " ausschließlich 2800 " 140 "	
2800 " " ausschließlich 3800 " 180 "	
3800 " " einschließlich 5000 " 240 "	

## Wertantriebsbeginn:

Die Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. April 1916 in Kraft.